

Start 18:30 23.03 2017

Anwesend:

Katharina Breitgens

Benedikt Schopen

Paul Kolfhaus

Cathrin Feiner

Parwaneh Mirasan

Top 1: Satzungsänderung WahlO

Es werden mögliche Verfahren erörtert, die gewährleisten, dass niemand durch die Angst vor einer Veröffentlichung von der Unterstützung oder Einreichung einer Liste abgehalten wird.

→ Der Personenkreis, der Zugriff auf die Listen hat, sollte noch stärker eingeschränkt werden.

Vorschlag 1: Es wird eine Urne im Sekretariat aufgestellt, in die die Listeneinreichenden ihren Wahlvorschlag einwerfen können und zu der nur die WSSK einen Schlüssel hat.

Problem: Durch die persönliche Annahme der Listen wurde gewährleistet, dass man die Einreichenden sofort auf etwaige Formfehler

aufmerksam

machen kann.

Vorschlag 2: Die WSSK wird einen Termin anbieten, an dem Personen die Möglichkeit haben die Wahlvorschlagslisten der WSSK persönlich zu übergeben. Für die Listeneinreichenden, die dieses Angebot nicht wahrnehmen, wird das bisherige Verfahren beibehalten.

→ Bürokratiemonster, aber besser

→ Dieses Vorgehen soll verbindlich in die WahlO aufgenommen werden.

Dazu muss geprüft werden, ob das rechtlich ginge. Ein

Vorschlag zur

Änderung der WahlO müsste in den Studierendenrat

eingebracht werden und

schließlich vom Rechtsausschuss der Universität

bestätigt werden.

→ abchecken bis zum nächsten Plenum

Top 2: Anfrage

- Was genau bedeutet "ideelle Unterstützung" und welche Rechte / Pflichten entstehen dabei für beide Seiten?

Durch die Betitelung als ideell unterstützte Gruppe erkennt der StuRa an, dass die Gruppe einen Zweck verfolgt, der von der Studierendenschaft als förderungswürdig angesehen wird. Dies schlägt sich in vereinfachten Verfahren für die Gewährung von Geldern und Räumen nieder. Weiterhin wird der StuRa die Gruppe auf ihrer Website als ideell unterstützte Gruppe aufführen. Prinzipiell entstehen für die unterstützten Gruppen keinerlei Pflichten. Allerdings ist es denkbar, im Sinne einer individuell mit den Gruppen getroffenen Abmachung deren Respektierung der Satzungsziele zu verlangen. Allerdings bleibt als Sanktionierungsmöglichkeit nur die Vorenthaltung der obig genannten Leistungen bzw die Entziehung der ideellen Unterstützung.

Für den Stura ergeben sich daraus, vom Gleichbehandlungsgrundsatz abgesehen, keinerlei Rechte oder Pflichten.

- *Greifen bei der Vergabe von Räumen im Studierendenhaus dieselben Regeln der Gleichbehandlung wie bei der Gewährung der ideellen Unterstützung?*

Ja. Werden zwei gleichartige Gruppen unterschiedlich bei der Vergabe von Räumen behandelt, so liegt ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsrecht vor. Andernfalls ist die Ungleichbehandlung von zwei verschiedenartigen Gruppen gerechtfertigt. Beantragt also eine religiöse Hochschulgruppe einen Raum, so sind allen religiösen Hochschulgruppen, egal welcher Religion zugehörig, bei Antrag Räumlichkeiten zu bewilligen.

- *Inwiefern wäre es zulässig, dass der AStA einzelnen (ausgewählten) religiösen Gruppen Räume im Studierendenhaus bewilligt?*

Siehe oben. Es wäre allein zulässig, wenn eine Ungleichheit der Gruppen eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde.

- *Ist eine projektbezogene finanzielle Unterstützung einzelner religiöser Gruppen mit dem Grundsatz der religiösen Neutralität vereinbar und welche Bedingungen wären dabei einzuhalten?*

Wenn sich Anträge an den StuRa auf einzelne Projekte beziehen, muss zwischen den einzelnen Projekten unterschieden werden. Bei vergleichbaren Projekten könnte bei unterschiedlicher Behandlung ein Verstoß gegen die religiöse Neutralität vorliegen.

Generell gilt, auf Grund des Gebots der religiösen Gleichbehandlung, dass Gleiches gleich behandelt werden muss. Ungleichheit darf dann berechtigterweise angenommen werden, wenn sie mit politischen und nicht mit religiös geprägten Argumenten begründet werden kann.

Der Antrag auf finanzielle Unterstützung einer Kinderrutsche der religiösen Hochschulgruppe XY könnte plausibel mit der generellen Förderungswürdigkeit von Kinderrutschen begründet werden, ohne dass den religiösen Inhalten hierfür Relevanz zukommt. Zwei vergleichbare Projekte die auf Aufstellung von Kinderrutschen vor einer religiösen Stätte abzielen, müssen gleich behandelt werden, wenn die gleichen strukturellen Bedingungen (Kinder, Stadt, Religionsstätte) vorliegen. Zwei Projekte dürfen ungleich behandelt werden, wenn die Ungleichbehandlung mit außerhalb der Religion liegenden Gründen begründet wird. Es muss also unbeachtlich sein, welcher Religion die Religionsstätte zugehört, vor der die Kinderrutsche aufgestellt wird. Ausschlaggebend darf bspw. lediglich die Kinderzahl sein.

Von einer Rutsche, die vor einer Religionsstätte in einer kinderreichen Stadt aufgestellt und unterstützt wird, muss deswegen nicht auf eine Kinderrutsche in einem kinderarmen Dorf geschlossen werden. Hierbei handelt es sich um zwei ungleiche Projekte die ihre Ungleichheit aus Gründen gewinnen, die fern jeglicher religiösen Inhalte liegen.

→ Bis Sonntag Nacht Änderungsfrist, dann an Vorstand und Präsidium senden

Top 3: WSSK Raum

Entscheidungsfindung auf Beginn des Semesters verschoben

Top 4: Nächstes Treffen

29.03 19:00 noch 245 Tage bis Jahresende, 1 Tag nach Neumond.

Ende 21:38 23.03 2017

gez.

Schopen